

Gefährdungsbeurteilung

Überblick

An der Gefährdungsbeurteilung führt kein Weg vorbei: Sie ist die Basis des betrieblichen Arbeitsschutzes und gesetzlich begründete Unternehmerpflicht. Dabei müssen alle relevanten Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten systematisch ermittelt und bewertet werden. Das ist kein Selbstzweck und sollte auch nicht als lästige Aufgabe verstanden werden. Letztendlich geht es darum, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu erhalten oder zu verbessern.

Den Unternehmerinnen und Unternehmern ist freigestellt, wie und nach welchen Methoden sie die Gefährdungsbeurteilung durchführen, sofern sie vollständig und nachvollziehbar ist.

In der Praxis hat sich ein systematisches Vorgehen in den folgenden Schritten bewährt:

1. Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen
2. Gefährdungen ermitteln
3. Gefährdungen bewerten
4. Konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen
5. Maßnahmen durchführen
6. Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen
7. Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Die Gefährdungsbeurteilung ist arbeitsplatz- und tätigkeitspezifisch durchzuführen. Daher kann es erforderlich sein, sie nach Arbeitsbereichen, Tätigkeiten oder Abläufen zu gliedern. Folgendes Vorgehen hat sich als sinnvoll erwiesen:

- Unternehmensstruktur zur besseren Übersicht und zum Festlegen der Verantwortungsbereiche abbilden, etwa nach räumlichen Kriterien:
 - Bürobereiche
 - Lagerflächen
 - Werkstätten
 - sonstige Betriebseinheiten
- Tätigkeiten vollständig erfassen:
 - regelmäßige Tätigkeiten, zum Beispiel Büroarbeit, Maschinenbedienung
 - gelegentliche oder besondere Tätigkeiten, zum Beispiel Herbstlaub aus Dachrinnen entfernen, Wege im Winter räumen und streuen
 - gleichartige Tätigkeiten können zur Vereinfachung mit klarer Zuordnung zum jeweiligen Arbeitsbereich zusammengefasst werden

Gefährdungen ermitteln und bewerten

Gefährdungen müssen zunächst systematisch identifiziert werden, zum Beispiel im Rahmen von Betriebsbegehungen und durch Prüfen, Beobachten, Messen, Berechnen, Abschätzen, Auswerten von Unfallgeschehen und Schadensereignissen.

Grundsätzlich müssen alle Gefährdungen berücksichtigt werden. Keine Rolle spielen dabei das Ausmaß oder die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Gesundheitsschadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung.

Die ermittelten Gefährdungen sind anschließend im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu bewerten. Maßstäbe zur Bewertung sind beispielsweise:

- Schutzziele in Vorschriften und rechtlichen Vorgaben
- Grenzwerte
- Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene
- gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse

Die Bewertung kann folgende Konsequenzen haben:

- Wird der Bewertungsmaßstab eingehalten, sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.
- Wird der Bewertungsmaßstab nicht eingehalten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- Besteht eine unmittelbare Gesundheitsgefahr, müssen unverzüglich Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Maßnahmen festlegen, durchführen und Wirksamkeit überprüfen

Jede Maßnahme muss das Ziel haben, Gefährdungen zu vermeiden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering zu halten.

- Maßnahmen sollen grundsätzlich nach dem **STOP**-Prinzip abgestuft werden:
 - Substitution
 - Technische Schutzmaßnahmen
 - Organisatorische Schutzmaßnahmen
 - Personenbezogene Schutzmaßnahmen

Das Ändern von Arbeitsverfahren und das Ersetzen von Arbeitsstoffen (Substitution) sowie technische Schutzmaßnahmen haben immer Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen (zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung).

- Für die Durchführung der Maßnahmen sind Verantwortliche zu bestimmen und Fristen festzulegen.
- Maßnahmen gegen Gefährdungen mit den höchsten Eintrittswahrscheinlichkeiten und dem höchsten Schadensausmaß (= höchstes Risiko) müssen vorrangig umgesetzt werden.
- Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu prüfen, zum Beispiel durch Beobachten, Messen oder Befragen. Dabei soll festgestellt werden ...
 - inwieweit die Maßnahmen umgesetzt wurden.
 - ob Gefährdungen beseitigt oder hinreichend reduziert wurden.
 - ob durch die Maßnahmen möglicherweise neue Gefährdungen entstanden sind.

Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung müssen dokumentiert werden, entweder in Papierform oder als elektronisch gespeicherte Datei. Aus den Unterlagen muss erkennbar sein, dass die Gefährdungsbeurteilung effektiv durchgeführt wurde; sie sollten mindestens enthalten:

- Bewertung der Gefährdungen
- Festlegung konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen, der Termine und der Verantwortlichen
- Durchführung der Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit
- Datum der Erstellung/Aktualisierung

Personen, die an der Durchführung beteiligt waren, sollten in der Dokumentation ebenfalls genannt werden.

Dokumentationspflichten können sich darüber hinaus auch aus weiteren gesetzlichen Regelungen ergeben, beispielsweise aus Verordnungen. Beispiele für solche weitergehenden Dokumentationspflichten sind Explosionsschutzzdokumente, Vorsorgekarteien und Biostoffverzeichnisse.

Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Erfahrungsgemäß werden bei der erstmaligen Beurteilung selten schon alle Tätigkeiten und Gefährdungen erkannt. Daher muss die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert und angepasst werden.

Regelmäßige Fortschreibung

In der Praxis hat sich eine jährliche Überprüfung bewährt, die folgende Vorteile bietet:

- geringerer Aufwand als bei längeren Intervallen, nach denen man sich erst wieder ins Thema einfinden muss
- optimale Grundlage für die ebenfalls regelmäßig, mindestens jährlich durchzuführenden Unterweisungen

Anlassbezogene Fortschreibung

Unabhängig von der regelmäßigen Fortschreibung ist die Gefährdungsbeurteilung anlassbezogen anzupassen, zum Beispiel nach Veränderungen im Unternehmen oder in den Arbeitsabläufen. Auch neue Erkenntnisse oder neue recht-

liche Rahmenbedingungen können eine Anpassung erforderlich machen.

- Hinweise auf bislang nicht erkannte Gefährdungen
- Beinaheunfälle, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
- Einführung neuer Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Produkte und Dienstleistungen
- Änderungen in der Arbeitsorganisation und von Prozessabläufen
- Umgestaltung von Arbeits- und Verkehrsbereichen
- Personalveränderungen
- Fehlzeiten mit erkennbarem Bezug zu Arbeitsorganisation und Arbeitsprozessen
- Sachschäden
- Anschaffung von Anlagen, Maschinen und Geräten
- Neue Arbeitsschutzzvorschriften und neue Informationen zum Arbeitsschutz

Ein Angebot der BGHW: »Gefährdungsbeurteilung Online«

Mit der Handlungshilfe »Gefährdungsbeurteilung Online« der BGHW können Sie bei der Gefährdungsbeurteilung den Aufwand reduzieren und Zeit sparen. Sie steht als Webanwendung (GBO) sowie als App (GBO mobile) zur Verfügung.

Mit der App »GBO mobile« lassen sich die Gefährdungen im Betrieb direkt vor Ort beurteilen. Um diese App nutzen zu können ist ein GBO-Konto erforderlich; ohne ist die App nicht nutzbar. Die Registrierung für ein GBO-Konto erfolgt unter:



gefaehrdungsbeurteilung.bghw.de

Anschließend könne Sie die App hier herunterladen:



Weitere Informationen

- §§ 5, 6 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz), auf kompendium.bghw.de
- BGHW-Website: www.bghw.de, Webcode #Gefahrung